

## Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die fünf Bezirksregierungen als zuständige Arbeitsschutzministerien angewiesen, zunächst befristet bis zum 19. April 2020, Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz im Wege einer Allgemeinverfügung zu genehmigen.

Die Allgemeinverfügung sieht insbesondere eine Erleichterung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen in pandemielevanten Dienstleistungen sowie eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden vor.

Die Allgemeinverfügung weist insofern aber ausdrücklich darauf hin, dass diese zeitlich befristeten Ausnahmen des Arbeitszeitgesetzes nicht die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerseite ersetzen. Auch hier sind somit im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Die AVR enthalten bereits weitreichende Regelungsmöglichkeiten im Bereich der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung und gehen aufgrund ihrer Rechtsnatur den Regelungen der oben genannten Allgemeinverfügungen vor. Insbesondere in Bezug Verlängerung der täglichen Arbeitszeit sowie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen enthalten die AVR sehr ähnliche Regelungsmöglichkeiten:

### Verlängerung der täglichen Arbeitszeit

Gem. § 2 Abs. 9 Anlage 31-33 AVR kann tägliche Arbeitszeit für die Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohls dieser Personen erforderlich sind. Erforderliche Voraussetzung ist hierfür unter anderem der Abschluss einer Dienstvereinbarung.

Für die Gruppe der Ärzte ist gem. § 3 Abs. 5 Anlage 30 ebenfalls eine Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Schichtdienst auf zwölf Stunden (ohne Dienstvereinbarung) möglich. Auch hier sind weitergehende Voraussetzungen zu beachten.

### Ausweitung der Sonn- und Feiertagsarbeit:

Gem. § 4 Abs. 3 Anlage 30, § 3 Abs. 3 Anlage 31-33 AVR erhalten Ärzte sowie Mitarbeiter der Anlagen 31-33, die regelmäßig an einem Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein arbeitsfreier Tag auf einen Sonntag fallen.

Sofern die Arbeitszeit auf an einem gesetzlichen Feiertag erbracht wird, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende gilt ein längerer Ausgleichszeitraum. (vgl. § 4 Abs. 1 Anlage 30, § 3 Abs. 1 Anlage 31-33)

### Fazit:

Vor der Hintergrund der Herausforderungen welche die Corona-Pandemie in den Einrichtungen mit sich zieht kann es sinnvoll sein, diese Möglichkeiten, die die AVR bereits bieten, auszuschöpfen.

So kann beispielsweise einer Verlängerung der Schichtzeiten zu einer Kontaktreduzierung und diese wiederum zur Verringerung des Infektionsrisikos führen. Um schnell handeln zu können sollte die Mitarbeitervertretung frühzeitig beteiligt werden.

Eva-Maria Bendick

Ulla Meer